



**Pet 2-19-15-2125-033516**

10247 Berlin

Krankheitsbekämpfung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
– weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Nach Angaben des Petenten werden suchtkranke Menschen teilweise, obwohl sie monatelang auf einen Termin gewartet haben, aufgrund der Corona-Krise nicht behandelt. Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, dies sei zum Teil nachvollziehbar; die Ärzte müssten weitere Befugnisse erhalten, im Zeitraum bis zur tatsächlichen Einweisung ins Krankenhaus das entsprechende Medikament – ohne weitere Kosten für den Suchtkranken – verordnen zu können.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 65 Mitzeichnungen sowie 9 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die Corona-Pandemie hatte und hat Auswirkungen für alle Menschen in Deutschland, dies gilt auch für Drogenkonsumierende. Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und Krankenversicherung ist festzuhalten, dass von Beginn der



COVID-19-Pandemie an das Ziel verfolgt wurde, die Rehabilitationen Abhängigkeitskranker nach Möglichkeit weiter durchzuführen.

Hierzu wurden von den Leistungsträgern Empfehlungen für die ambulante, ganztägig ambulante und stationäre Rehabilitation Abhängigkeitskranker herausgegeben, so dass weiterhin die nahtlose Aufnahme von Patientinnen und Patienten möglich war und ist, die im Vorfeld einen qualifizierten Entzug im Krankenhaus durchgeführt haben. Ferner betrafen die Empfehlungen die Durchführung der Leistungen. Diese konnten/können auch in angepasster Form durchgeführt werden, so dass die Rehabilitationen zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden können.

Äußerten Rehabilitandinnen und Rehabilitanden den Wunsch, die Rehabilitation aus Furcht vor der COVID-19-Pandemie nicht antreten zu wollen bzw. die Rehabilitation abzubrechen, wurde diesem Wunsch entsprochen. Nach Informationen der Rentenversicherung haben nur wenige Rehabilitationseinrichtungen für Abhängigkeitskranke (kurzzeitig) aufgrund von behördlichen Anordnungen schließen müssen, wobei hierzu keine genauen Zahlen vorliegen. Die Versorgung der Betroffenen mit Rehabilitationen durch die Leistungsträger und Leistungserbringer konnte zu jeder Zeit sichergestellt werden.

In den verschiedenen Bundesländern wurden Einrichtungen der Suchthilfe als systemrelevant eingestuft. Die Kommunen haben dafür gesorgt, dass die Suchtberatung auch in Zeiten der Pandemie über telefonische und digitale Angebote weitgehend aufrechterhalten werden konnte.

Die Bundesregierung hat frühzeitig die notwendigen Maßnahmen erlassen, um die Auswirkungen auf die Gruppe der Drogenkonsumierenden zu reduzieren. Entsprechend hat das Bundesministerium für Gesundheit zur weiteren Gewährleistung der medizinischen Versorgung opioidabhängiger Personen rechtliche Regelungen zur befristeten Erleichterung der Durchführung der Substitutionstherapie an die corona-bedingten Umstände erlassen:



Die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung eröffnet befristete Ausnahmeregelungen für Abweichungsmöglichkeiten von der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV). Danach gilt:

- Betäubungsmittel (BtM)-Rezepte dürfen auch außerhalb von Vertretungsfällen von einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt ausgestellt werden, als von der- oder demjenigen, an die oder den das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) das BtM-Rezeptformular ausgegeben hat.
- Ärztinnen oder Ärzte ohne suchtmedizinische Qualifikation dürfen mehr als zehn Substitutionspatientinnen oder -patienten versorgen. Zudem dürfen substitutionsmedizinisch qualifizierte Ärztinnen oder Ärzte von anderen Ärztinnen oder Ärzten, die keine suchtmedizinische Qualifikation haben, jetzt über einen längeren Zeitraum als bisher vertreten werden.
- BtM-Rezepte zur Versorgung mit einem Substitutionsmittel dürfen für den Bedarf von sieben Tagen ausgestellt werden (Abweichung vom Grundsatz der Zwei-Tage-Regelung beziehungsweise von der Fünf-Tage-Regelung für einem Wochenende vorangehende oder auf dieses folgende Feiertagssituationen).
- Einer Substitutionspatientin oder einem -patienten darf pro Woche mehr als eine BtM-Verschreibung für das Substitutionsmittel ausgehändigt werden; dieses auch ohne persönliche ärztliche Konsultation.
- Die Überlassung eines ärztlich verordneten Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch kann auch durch den Botendienst einer Apotheke erfolgen, wenn das in § 5 Abs. 10 BtMVV bezeichnete Personal hierfür nicht zur Verfügung steht. Die Bundesregierung hat Hinweise erhalten, dass unter anderem diese Ausnahmeregelungen dazu beigetragen haben, dass sich auch solche opioidabhängigen Personen in eine Substitutionsbehandlung begeben haben und dort aufgenommen wurden, die vor dem pandemischen Geschehen noch nicht in einer substitutionsgestützten Behandlung waren.



Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.